



Beschlussvorlage

BV0129/2019

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		17.10.2019
Hauptausschuss		23.10.2019
Stadtverordnetenversammlung		29.10.2019

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2020 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2018 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2020 (Anlage 2),
2. die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres als auch die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

1.1. Nachkalkulation 2018

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2020 wurden die Gebühren für das Jahr 2018 nachkalkuliert. Gem. § 49a Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %.

Sofern bei der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden, Unterdeckungen **können** ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum der Stadt Hennigsdorf beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2018 ggf. in die Kalkulation für 2020 mit einfließen müssen.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2018 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 101,14 % beträgt. Dies bedeutet eine **Überdeckung von 1,14 % und entspricht 8.845,91 EUR (siehe Anlage 1)**.

Diese Überdeckung fließt bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2020 gebührenmindernd ein.

1.2. Anpassung der Selbstkostenpreise der Stadtservice GmbH

Für die Stadt Hennigsdorf erbringt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH die Reinigungsleistungen. Grundlage der Beauftragung ist der Beschluss BV0158/2002 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von Stadtdienstleistungen an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2002. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vertrag läuft gegenwärtig bis zum 31.12.2022 und verlängert sich optional um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien 9 Monate zum Ende des letzten Vertragsjahres kündigt. Entsprechend dieses Vertrages hat die Stadtservice Hennigsdorf GmbH das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen. Basis für die Nachkalkulation sind die angefallenen Selbstkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtaufwandes für den Winterdienst wird vertragsgemäß die durchschnittliche Anzahl der Einsätze der letzten 5 Jahre herangezogen. Für den betroffenen Kalkulationszeitraum 2020 haben sich die Selbstkostenpreise für die Straßenreinigung gegenüber 2019 erhöht und stellen sich wie folgt dar:

- Der Selbstkostenpreis für die Straßenreinigung erhöht sich von 0,127 EUR/lfm (netto) auf 0,133 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf den Fahrbahnen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf Gehwegen verbleibt bei 0,103 EUR/lfm (netto).

Der Anstieg der Selbstkosten der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH um 4,7 % (2020 gegenüber 2016) für die Straßenreinigung resultiert vor allem aus den Tarifanpassungen und Eingruppierungen der Mitarbeiter und des Kostenanstieges für den Fuhrpark (insbesondere Erneuerung des Bestandes).

Das Ergebnis der Kalkulation der Selbstkostenpreise der Stadtservice Hennigsdorf GmbH ist Grundlage der Gebührenkalkulation der Straßenreinigung ab 01.01.2020.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2019 zu 2020

2.1. Veränderungen bei den Gebührensätzen

Die Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2020 ergab in den Reinigungsklassen 2 -6a Erhöhungen zwischen 0,08 und 0,16 EUR/lfm gegenüber dem Jahr 2019 (**siehe Anlage 2**). In der Reinigungsklasse 7 (nur Winterdienst Gehweg) bleibt die Gebühr konstant, in der Reinigungsklasse 8 (nur Winterdienst Fahrbahn) verringert sich die Gebühr um 0,02 EUR/lfm gegenüber dem Vorjahr.

Dass sich die Gebühren in den Reinigungsklassen 2 – 6a trotz der Gebührenminderung durch die Überdeckung leicht erhöhen, liegt u. a. an den gestiegenen Selbstkosten der Firma Stadtservice. In der Reinigungsklasse 1 gibt es eine Gebührenminderung von 4,21 EUR gegenüber dem Jahr 2019. Hier ist der Anteil der Überdeckung aus der Nachkalkulation 2018 am höchsten. Die Veränderung der Gebühren in allen Reinigungsklassen hängt zudem auch mit der Veränderung bzw. Fortschreibung der umlagefähigen Frontmeter und dem angesetzten Verwaltungsaufwand **nach** der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2018 zusammen.

3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung

3.1. Redaktionelle Änderungen

- Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel und
- die Umstellung des Satzungstextes auf eine geschlechtergerechte Formulierung.
- § 2 Abs. 2 und 3: Gebührenmaßstab
Zum besseren Verständnis wurde eine sprachlich klarere Formulierung gewählt. Das Wort „bzw.“ wurde durch „oder“ ersetzt.

3.2. Inhaltliche Änderungen

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 4: Gebührensatz
 - Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung entsprechend der Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2020

II. bereits vorliegende Entscheidungen

BV 0125/2018 – „Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2019 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung“ vom 05.12.2018

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2019	2020	2021	2022
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2020	2021	2022	2023
54501.524105	A	1.060.000 €	1.060.000 €	1.060.000 €	1.060.000 €
54501.432101	E	700.000 €	700.000 €	700.000 €	700.000 €

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

Anlagen:

- Anlage 1 Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2018
- Anlage 2 Vergleich der Straßenreinigungsgebühren 2019 zu 2020
- Anlage 3 Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
- Anlage 4 Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2019 zu 2020

Hennigsdorf, 23.09.2019

Bürgermeister